Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Vom 23. Mai 2013 (Stand 1. Mai 2022)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[1)] und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[2)], *****

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz ergänzt im Rahmen des dem Kanton vorbehaltenen Übertretungsstrafrechts die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)[3)].

[2] Strafbar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung oder Unterlassung, die

a) zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz, einer vom Regierungsrat erlassenen gesetzesvertretenden Verordnung oder
b) durch Verweisung auf dieses Gesetz in einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement

mit Busse bedroht ist.

§ 2 Gemeindestrafrecht

[1] Zur Durchsetzung allgemeinverbindlicher Gemeindereglemente können durch Gemeindebeschluss für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen geschaffen werden.

1) SR 311.0
2) BGS 111.1
3) SR 311.0

[2] Die Zuständigkeit der Gemeinden als Übertretungsstrafbehörde richtet sich nach § 53 Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010[4)].

§ 3 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts

[1] Die allgemeinen Bestimmungen des StGB[5)] und das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG)[6)] gelten auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[2] Widerhandlungen gegen kantonales oder gemeindliches Strafrecht durch Jugendliche können auch von Verwaltungsbehörden beurteilt werden.

§ 4 Strafe

[1] Enthalten kantonale Erlasse oder allgemeinverbindliche Gemeindereglemente wegen Missachtung von Bestimmungen nur allgemein eine Strafandrohung oder einen Verweis auf das Übertretungsstrafgesetz, ist die Strafe Busse.

[2] Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Täters oder der Täterin an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

2. Einzelne Übertretungen

§ 5 Verunreinigung durch Kleinabfälle

[1] Mit Busse wird bestraft, wer in öffentliche oder öffentlich zugängliche Gebiete oder Räume unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Essensresten, Getränkebehältnisse oder Überreste von Raucherwaren wegwirft oder dort liegen lässt.

[2] Mit Busse wird bestraft, wer solche Kleinabfälle von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen aus unbefugt wegwirft.

§ 6 Andere Verunreinigungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet;

4) BGS 161.1
5) SR 311.0
6) SR 311.1

b) öffentliche oder öffentlich zugängliche Bauten oder Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt;
c) * unbefugt an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt;
d) * Hundekot liegen lässt und nicht korrekt entsorgt.

§ 7 Vermummungsverbot

[1] Mit Busse wird bestraft, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht.

[2] Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.

[3] Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

§ 8 Gefährdung durch Tiere

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) ein Tier nicht zweckmässig hält oder nicht so unter Kontrolle hält, dass niemand gefährdet oder belästigt wird;
b) durch Reizen oder Scheumachen eines Tieres eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt;
c) ein Tier auf Menschen oder Tiere hetzt oder pflichtwidrig nicht von einem Angriff auf Menschen oder Tiere abhält oder abzuhalten versucht.

[2] Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 9 Lärm, Ruhestörung

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht;
b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört.

[2] Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 10 Störung des Dienstes

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) sich in dienstliche Funktionen der Polizei einmischt, die Erfüllung ihrer Aufgaben stört, vereitelt oder zu vereiteln versucht oder den Anordnungen nicht nachkommt, welche die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlässt;
b) sich gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten, ungebührlich verhält, insbesondere sie bespuckt, anrempelt oder festhält.

[2] Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes der Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 17 Abs. 2.

§ 11 Verweigerung von Angaben

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) einer Behörde;
b) den von ihr dazu berechtigten Mitarbeitenden;
c) Mitarbeitenden von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr

trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht.

§ 12 Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

a) sich ohne Berechtigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind;
b) sich ohne Berechtigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt;
c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet.

§ 13 Betteln

[1] Wer bettelt und damit die öffentliche Ordnung stört, wird mit Busse bestraft. *****

§ 14 Missachten von Ruhetags- oder Ladenöffnungsbestimmungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage oder die Ladenöffnungszeiten missachtet.

[2] Fahrlässigkeit ist strafbar.

3. Ordnungsbussenverfahren

§ 15 Grundsatz

[1] Bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts gemäss Anhang[7)] zu diesem Gesetz werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 16 Voraussetzungen

[1] Übertretungen des kantonalen Rechts werden mit einer Ordnungsbusse geahndet, wenn

a) sie mit den Bussenansätzen im Anhang[8)] aufgeführt sind und
b) der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist.

[2] Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird Anzeige erstattet und das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 17 Befugnis zur Erhebung kantonaler Ordnungsbussen *****

[1] Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erheben Ordnungsbussen.

[2] Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

a) ***** Försterinnen und Förster des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt;
b) ***** Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet in ihrem Zuständigkeitsbereich;

7) BGS 312.1-A1
8) BGS 312.1-A1

c) Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Fischerei auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 18 Bussenhöhe

[1] Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt 600 Franken.

[2] Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.

§ 19 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

[1] Erfüllt die fehlbare Person mehrere Tatbestände, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.

[2] Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 20 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

[1] Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

a) gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Altersjahres;
b) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann;
c) wenn die Gesamtbusse beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen den Betrag von 600 Franken übersteigt;
d) wenn die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ablehnt;
e) * …
f) * wenn die fehlbare Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht hat;
g) * wenn Verfahrenshandlungen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[9)] erforderlich sind, die in diesem Gesetz nicht genannt sind.

[9)] SR 312.0

§ 20a * Sicherstellung und Einziehung

[1] Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Art. 69 f. StGB[10)] einzuziehen sind, sichergestellt.

[2] Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.

§ 20b * Ordnungsbusse im ordentlichen Strafverfahren

[1] Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

§ 21 Bezahlung

[1] Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

[2] Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt mit dem Vermerk von Ort, Datum, Zeit und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift der Kontrollperson sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.

[3] Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein. Darauf werden zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 2 der Name und Vorname der fehlbaren Person, ihr Heimatort, ihr Geburtsdatum sowie ihre Postadresse festgehalten. Die Polizei vernichtet das Bedenkfristformular, wenn die Busse innert 30 Tagen bezahlt wird.

[4] Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

[5] Wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und die Busse nicht sofort bezahlt, hat den Betrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten. *****

[6] Läuft die Bedenkfrist nach § 21 Abs. 1 unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, so wird der gemäss § 21 Abs. 5 hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Ordnungsbusse gilt mit der Verrechnung als bezahlt. *****

§ 22 Kosten

[1] Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

[10)] SR 311.0

§ 23 Rechtskraft

[1] Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

[2] Wird in einem nachträglich eröffneten ordentlichen Verfahren, das die gebüsste Person oder die von der Tat betroffene Person, Behörde oder Dienststelle veranlasst hat, festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.

§ 24 Aufsicht, Durchführung

[1] Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens.

[2] Soweit andere Kontrollorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind, koordiniert die Polizei das Verfahren und stellt dessen rechtmässige Durchführung sicher. Zu diesem Zweck kann sie den Kontrollorganen direkt verbindliche Weisungen erteilen.

§ 25 Kompetenzdelegation

[1] Der Regierungsrat

a) passt im Bussenkatalog die Verweisungen auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls an;

b) bezeichnet jene Tatbestände des Bussenkatalogs, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Generalklausel

[1] Hinweise in einem Erlass oder in einer Verfügung auf das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981[11)] allgemein oder auf bestimmte seiner Paragrafen, namentlich auf § 8, gelten als Hinweise auf § 4 bzw. auf die entsprechenden Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.

[11)] BGS 311.1

§ 27 Übergangsbestimmung

[1] Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

§ 28 Änderung bisherigen Rechts

[1] Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010[12)]
2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980[13)]
3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003[14)]
4. Schulgesetz vom 27. September 1990[15)]
5. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[16)]
6. Filmgesetz vom 6. Juli 1972[17)]
7. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990[18)]
8. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993[19)]
9. Polizeigesetz vom 30. November 2006[20)]
10. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006[21)]
11. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983[22)]
12. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979[23)]
13. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994[24)]
14. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999[25)]
15. Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996[26)]

12) BGS 161.1
13) BGS 171.1
14) BGS 216.1
15) BGS 412.11
16) BGS 414.11
17) BGS 422.1
18) BGS 423.11
19) BGS 432.1
20) BGS 512.1
21) BGS 512.2
22) BGS 541.1
23) BGS 722.11
24) BGS 722.21
25) BGS 731.1
26) BGS 751.14

16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998[27)]
17. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008[28)]
18. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994[29)]
19. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000[30)]
20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998[31)]
21. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978[32)]
22. Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982[33)]
23. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996[34)]

Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht aufgeführt.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981[35)].

§ 31 Hängige Verfahren

[1] Wurde eine kantonale Übertretung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, wird sie aber erst nachher durch die zuständige Behörde beurteilt, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern es sich als das mildere Recht erweist.

27) BGS 811.1
28) BGS 821.1
29) BGS 842.6
30) BGS 921.1
31) BGS 931.1
32) BGS 942.41
33) BGS 942.48
34) BGS 943.11
35) BGS 311.1

§ 32 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[36]. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[37].

[36] BGS 111.1
[37] Inkrafttreten am 1. Oktober 2013

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.05.2013	01.10.2013	Erlass	Erstfassung	GS 2013/052
10.12.2015	27.02.2016	§ 6 Abs. 1, c)	geändert	GS 2016/008
10.12.2015	27.02.2016	§ 6 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2016/008
10.12.2015	27.02.2016	§ 17 Abs. 2, b)	geändert	GS 2016/008
27.01.2022	01.05.2022	Ingress	geändert	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 17	Titel geändert	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 17 Abs. 2, a)	geändert	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 20 Abs. 1, e)	aufgehoben	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 20 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 20 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 20a	eingefügt	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 20b	eingefügt	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 21 Abs. 5	geändert	GS 2022/024
27.01.2022	01.05.2022	§ 21 Abs. 6	eingefügt	GS 2022/024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.05.2013	01.10.2013	Erstfassung	GS 2013/052
Ingress	27.01.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022/024
§ 6 Abs. 1, c)	10.12.2015	27.02.2016	geändert	GS 2016/008
§ 6 Abs. 1, d)	10.12.2015	27.02.2016	eingefügt	GS 2016/008
§ 13 Abs. 1	27.01.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022/024
§ 17	27.01.2022	01.05.2022	Titel geändert	GS 2022/024
§ 17 Abs. 2, a)	27.01.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022/024
§ 17 Abs. 2, b)	10.12.2015	27.02.2016	geändert	GS 2016/008
§ 20 Abs. 1, e)	27.01.2022	01.05.2022	aufgehoben	GS 2022/024
§ 20 Abs. 1, f)	27.01.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/024
§ 20 Abs. 1, g)	27.01.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/024
§ 20a	27.01.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/024
§ 20b	27.01.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/024
§ 21 Abs. 5	27.01.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022/024
§ 21 Abs. 6	27.01.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/024